

Satzung zum Hochschulauswahlverfahren Anlage 14: Bewegung und Gesundheit (B.Sc.) In der Fassung des 10. Änderungsbeschlusses vom 25.04.2012	25.08.2006	<b>8.01.00</b> Nr.4	S. 1
---	------------	---------------------	------

Gültig ab WS 2012/13

## Fassungsinformationen

10. Änderungsfassung: verabschiedet im Senat am 25.04.2012 und tritt zum Wintersemester 2012/13 in Kraft.

## Anlage 14

### 1. In dem Studiengang

- Bewegung und Gesundheit mit dem Abschluss Bachelor of Science

### 2. werden die Studienplätze im Hochschulauswahlverfahren gemäß den folgenden Kriterien vergeben:

- a) nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote)
- b) nach der Art einer Berufsausbildung, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben kann.

3. Die Rangreihenfolge der Bewerber wird gebildet aufgrund der Durchschnittsnote, von der im Falle des Nachweises einer der unten genannten Berufsausbildungen, die den in Anlage 6 Tabelle 3 Sätze 1-4 aufgeführten Anforderungen entspricht, 4 Notenzehntel abgezogen werden. Die Anrechnung einer Beruflichen Ausbildung erfolgt nur ein Mal.

Anerkannte Berufsausbildungen sind:

- Ergotherapeut/in
- Gymnastiklehrer/in
- Masseur/in und medizinische/r Bademeister/in
- Physiotherapeut/in
- Sportassistent/in
- Sportfachmann/-frau
- Sport- und Fitnesskaufmann/-frau